

Der Buchsbaumzünsler – Sorgsam entsorgt

Der lange Winter konnte ihm nichts anhaben: der Buchsbaumzünsler ist wieder aktiv. Die Entwicklung ist stark temperaturabhängig, Ende April/Anfang Mai werden die ersten adulten Falter aber geschlüpft sein.

Möglichkeiten der Bekämpfung gibt es viele. Die Aussicht, *Diaphania perspectalis* endgültig aus Europa verbannen zu können, ist jedoch sehr gering: es genügt, wenn die Raupen in einem einzigen Garten eines Ortes durchkommen um im Folgejahr die Umgebung wieder zu besiedeln. Dabei ist eigentlich jede Gartenbesitzerin und jeder Gartenbesitzer nach dem Pflanzenschutzgesetz verpflichtet, sein Grundstück von Schädlingen frei zu halten.

Zur Bekämpfung und nachhaltigen Reduzierung der Population gibt es folgende Möglichkeiten:

- ✓ *Absammeln*: wer seine Buchsbäume im Garten jede Woche einmal systematisch absammelt, wird diese auch längerfristig erhalten können. Diese Methode eignet sich im Anfangsstadium eines Befalls und bei einer geringen Anzahl von Buchs. Das Absammeln muss konsequent und genau durchgeführt werden.
- ✓ *Chemische Bekämpfung*: je kleiner die Raupen sind, je ungeschützter sind sie und das Gift kann gut eindringen. Allerdings sollte hier immer ein Fachmann beauftragt werden.
- ✓ *Fördern von Fressfeinden*: Haussperlinge (*Passer domesticus*) sind beim Fressen der Falter beobachtet worden.

Ein bedeutender Punkt bei der erfolgreichen Bekämpfung ist die richtige Entsorgung der Zünsler selbst, wie auch befallener Äste oder im schlimmsten Fall ganzer, abgestorbener Bäumchen:

- **Restmüll-Sack-Methode:**
Die abgeklauten Zünsler wie auch befallene Bäumchen keinesfalls über den Kompost oder die Biotonne, sondern in gut verschlossenen Säcken im Restmüll entsorgen. Optimal ist eine Lagerung bis zur Abholung an einem sonnigen Platz, da höhere Temperaturen die Überlebenschancen senken.
- **Abbrenn-Methode:**
Seit 2012 gibt es eine Verordnung des Landes (LGBl. Nr. 77/2012), nach der das Verbrennen von schädlingsbefallenen Pflanzen-Materialien als Ausnahme vom Verbrennungsverbot festgelegt wurde. Allerdings muss ein solches Vorhaben der Bezirksverwaltungsbehörde formlos gemeldet werden. Auch ein Anzeigen bei der örtlichen Polizei bzw. Feuerwehr ist empfehlenswert um einen Fehlalarm zu vermeiden.